17. Oktober 2018

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Ab dem 1sten November 2018 geltende Fassung

17. Oktober 2018

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft VINCI (nachfolgend als „**Rat**" bezeichnet) hat beschlossen, dem AFEP-MEDEF-Kodex (Kodex der Französischen Vereinigung privater Unternehmen/Association française des entreprises privées – AFEP und des französischen Arbeitgeberverbandes – MEDEF) beizutreten und sich bei der Ausarbeitung des in Artikel L225-37 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) vorgesehenen Berichts auf diesen Kodex zu beziehen[1].

Die ab dem 1sten November 2018 geltende Fassung dieser die Regeln und Funktionsweisen des Rates und seiner Ausschüsse bestimmenden Geschäftsordnung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 17ten Oktober 2018 genehmigt.

1 - DER VERWALTUNGSRAT

Beim Verwaltungsrat handelt es sich um ein kollegiales Gremium, das von allen Aktionären der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, unter allen Umständen in ihrem Interesse tätig zu werden.

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates

Der Rat nimmt die ihm entweder kraft Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung oder den AFEP-MEDEF-Kodex erteilten Aufgaben wahr.

Mit Ausnahme der ausdrücklich den Aktionärshauptversammlungen vorbehaltenen Vollmachten befasst er sich im Rahmen des Gesellschaftszwecks mit allen die ordnungsgemäße Funktion der Gesellschaft betreffenden Fragen und regelt mit seinen Beschlüssen die sie betreffenden Angelegenheiten.

1.1.1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Rat bestimmt die strategischen Zielsetzungen der Gesellschaft. Wichtige Geschäfte werden von ihm unter Einhaltung der in Artikel 1.1.2 vorgesehenen Bedingungen geprüft.

Er entscheidet über die Art der Organisation ihrer Governance (Zusammenlegung oder Trennung der Funktionen des Präsidenten und des Generaldirektors) und ernennt die geschäftsführenden[2] oder nicht geschäftsführenden[3] Organmitglieder von VINCI, den Vizepräsidenten und das Seniormitglied des Verwaltungsrates und kontrolliert die Wahrnehmung ihrer Funktionen. Er erstellt die jährliche Liste der Verwaltungsratsmitglieder, die er für unabhängig erachtet.

Er beschließt die Vergütungen und Vergünstigungen aller Organmitglieder und die Verteilung der Sitzungsgelder.

Er berücksichtigt die sozialen und ökologischen Herausforderungen des Konzerns und stellt insbesondere sicher, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Korruption ergriffen werden.

Der Rat überwacht die Qualität der Informationen, die den Aktionären und Märkten im Zusammenhang mit den von ihm festgestellten Gesellschaftsabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen vorgelegt werden sowie die Qualität des Jahresberichts, der ihm vorgelegten Dokumente und der zu wichtigen Transaktionen vorgelegten Informationen.

Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt der Rat die Stellungnahmen des Strategie- und CSR-Ausschusses, des Prüfungsausschusses, des Ernennungs- und Governanceausschusses und des Vergütungsausschusses entgegen, deren Funktionen in den Artikeln 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 beschrieben werden.

[1] Beschluss vom 13. November 2008
[2] Der Präsident und geschäftsführende Generaldirektor, der Generaldirektor und der Vize-Geschäftsführer
[3] Gegebenenfalls der gesonderte Verwaltungsratspräsident

Der Rat führt die ihm angemessen erscheinenden Kontrollen und Prüfungen durch. In Ausübung seiner Kontrollaufgaben ist er befugt, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, die er für die Ausübung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

1.1.2 Operative Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Rat nimmt die folgenden besonderen Aufgaben wahr:

(a) Da er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Definition der strategischen Ausrichtungen der Gesellschaft und allgemeiner des Konzerns zuständig ist, werden diese von ihm entweder im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der eine spezielle Sparte betreffenden Transaktionen oder aber in ihrer Gesamtheit im Rahmen regelmäßig abgehaltener Strategieseminare geprüft.

(b) Die strategischen Investitionsprojekte und alle Transaktionen, insbesondere Akquisitionen oder Veräußerungen, die sich signifikant auf den Umfang, die Geschäftstätigkeiten, das Risikoprofil, die Ergebnisse oder die Bilanzstruktur des Konzerns sowie auf die Notierung oder den Börsenwert von VINCI auswirken könnten, sind von ihm vor ihrer Umsetzung zu prüfen.

Dieses Vorabgenehmigungsverfahren betrifft:

(i) Investitionen oder Desinvestitionen in Zusammenhang mit Beteiligungen oder Vermögenswerten, die für den Konzern einen Kapitalwert, eine Verbindlichkeit oder Garantie von jeweils mehr als 200 Millionen Euro bedeuten und noch nicht vom Rat genehmigt wurden;

(ii) Transaktionen, die ihm gegebenenfalls vom Strategie- und CSR-Ausschuss vorgelegt werden (siehe Artikel 5.2)

(iii) Transaktionen, die nicht in den Rahmen der vom Konzern angekündigten Strategie fallen

Wenn es in dringenden Fällen nicht möglich ist, dass der Rat zusammentritt, um über eine einer Vorabgenehmigung gemäß Artikel 1.1.2 unterliegende Transaktion zu beraten, bemüht sich der Präsident nach Kräften darum, vor der Beschlussfassung die Meinung aller Verwaltungsratsmitglieder einzuholen und unterrichtet hierüber den Vorsitzenden des Strategie- und CSR-Ausschusses.

Der Präsident entscheidet für jeden Einzelfall, ob es notwendig ist, dass der Rat zwecks Beratung über eine Transaktion, die keinen der vorstehend genannten Fälle darstellt, zusammentritt.

Er achtet auf die Einhaltung der in Artikel 5.3 des AFEP-MEDEF-Kodexes wiedergegebenen Empfehlung zu Veräußerungen, die mindestens die Hälfte der Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen.

1.2 Zusammensetzung des Rates

Der Verwaltungsrat setzt sich aus einer Anzahl von Mitgliedern zusammen, die zwischen der nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen gestatteten Mindest- und Höchstanzahl liegt.[4]

[4] Die Mindest- und Höchstzahl beläuft sich derzeit auf 3 bzw. 18 Mitglieder, wobei die die Mitarbeiter und die die Mitarbeiter mit Aktien vertretenden Verwaltungsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden. .

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit Ausnahme der die Belegschaft vertretenden Verwaltungsratsmitglieder, die gemäß den Bestimmungen der Satzung zu ernennen sind, auf Vorschlag des Rates von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt.

Der Rat achtet bei seinen Vorschlägen auf die Ausgewogenheit seiner eigenen Zusammensetzung und der Zusammensetzung seiner Ausschüsse. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das

Geschlechterverhältnis und die verschiedenen Nationalitäten, Kompetenzen und internationalen Erfahrungen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen müssen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass der Rat seine Aufgaben mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Objektivität wahrnehmen kann.

Sollten ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder infolge von Tod oder Amtsniederlegung zwischen zwei Hauptversammlungen aus dem Rat ausscheiden, kann der Rat die vakanten Sitze provisorisch neu besetzen. Diese Ernennungen unterliegen der Genehmigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Das vom Rat als Ersatz eines anderen Verwaltungsratsmitglieds bestellte Verwaltungsratsmitglied übt sein Amt nur für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers aus. Seine Ernennung muss von der auf diese Kooptation folgende Hauptversammlung bestätigt werden.

Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen zur Altersbegrenzung vier Jahre.

Die Funktionen eines Verwaltungsratsmitglieds enden am Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt und in dem Jahr stattfindet, in dem sein Mandat abläuft. Die Wiederwahl der Mitglieder ist mit denselben Vorbehalten möglich.

Gemäß der Satzung von VINCI kann niemand zum Verwaltungsratsmitglied bestellt oder in dieser Funktion wiedergewählt werden, wenn er das Alter von fünfundsiebzig (75) Jahren erreicht hat. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die am Ende des Geschäftsjahres, dessen Jahresabschluss der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird, über siebzig (70) Jahre alt sind, darf nicht mehr als ein Drittel der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder ausmachen.

2 - GOVERNANCE

2.1 Präsident, Generaldirektor, Vizepräsident und Seniormitglied des Verwaltungsrates

Nachdem der Rat gemäß Artikel 1.1.1 über die Organisation der Governance entschieden hat, wählt er einen Präsidenten, einen Generaldirektor, der gleichzeitig Präsident sein kann, eventuell einen Vizepräsidenten und wenn die Funktionen des Präsidenten und Generaldirektors zusammengelegt wurden, ein Seniormitglied des Verwaltungsrates, das aus dem Kreis der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Beim Präsidenten, Generaldirektor, Vizepräsidenten und Verwaltungsratsmitglied muss es sich um natürliche Personen handeln. Alle müssen aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Dies gilt nicht für den Generaldirektor, der nicht unbedingt Verwaltungsratsmitglied sein muss.

Der Rat bestimmt die Modalitäten für die Ausübung der Generaldirektion. Wenn er beschließt, das Amt des Präsidenten und des Generaldirektors zusammenzulegen, führt der Präsident den Titel Präsident und geschäftsführender Generaldirektor.

Der Rat kann einen oder mehrere stellvertretende Generaldirektoren ernennen.

2.2 Der Präsident

Der Präsident des Rates hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe, die Arbeiten des Rates zu organisieren und zu leiten.

Er überwacht das ordnungsgemäße Funktionieren der Governance-Organe der Gesellschaft und vergewissert sich, dass die Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben erfüllen können und ordnungsgemäß informiert werden. Er stellt dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem Vizepräsidenten und dem Seniormitglied des Verwaltungsrates die Informationen bereit, die sie für die Wahrnehmung ihrer Funktionen benötigen.

Außer im Falle außergewöhnlicher Umstände oder in Fällen, in denen ein anderes Verwaltungsratsmitglied mit einer Sonderaufgabe betraut wurde, äußert er sich im Namen des Rates allein.

Er legt der Hauptversammlung der Aktionäre, deren Vorsitz er innehat, Rechenschaft über die Bedingungen der Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Rates sowie über die internen Kontrollverfahren, die von der Gesellschaft eingeführt wurden, ab. Er überwacht die korrekte Anwendung der Corporate-Governance-Regeln.

2.3 Der Generaldirektor

Entsprechend den gesetzlichen Bedingungen ist der Generaldirektor mit den weitestreichenden Vollmachten ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er setzt die vom Rat gefassten Beschlüsse um und hat Weisungsbefugnis über den gesamten Konzern, dessen operative Aktivitäten er leitet.

Er übt seine Vollmachten vorbehaltlich der ihm durch den Gesellschaftszweck auferlegten Grenzen sowie vorbehaltlich der Vollmachten aus, die das Gesetz ausdrücklich den Versammlungen der Aktionäre und dem Rat erteilt. Er vertritt die Gesellschaft in seinen Beziehungen mit Dritten.

2.4 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident hat die folgenden Aufgaben:

- Er unterstützt den Präsidenten auf dessen Wunsch nötigenfalls bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Er unterstützt den Rat mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen über den Konzern mit Informationen zu Angelegenheiten und zur Organisation, über die der Rat unterrichtet sein muss.
- Er übernimmt auf Wunsch des Präsidenten Aufgaben zur Repräsentation der Gruppe.
- Er beteiligt sich auf Wunsch des Präsidenten an den Treffen mit den Aktionären oder den Stimmrechtsberatern.
- Er übernimmt im Falle einer Verhinderung des Präsidenten den Ratsvorsitz.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vizepräsident über folgende Mittel und Vollmachten.

- Er wird regelmäßig vom Generaldirektor über die signifikanten Ereignisse und Situationen in Bezug auf die Tätigkeit des Konzerns, insbesondere seine Strategie, die großen Investitions- und Desinvestitionsprojekte, die Organisation und Finanzberichterstattung und großen Finanzgeschäfte, die Kapitalbewegungen der Gesellschaft und die Kontakte zu den wichtigsten derzeitigen und potenziellen Aktionären informiert.

- Er übernimmt den Vorsitz des Strategie- und CSR-Ausschusses

- Er hat einen direkten Zugang zu den Mitgliedern des Exekutivausschusses des Konzerns und kann in Abstimmung mit dem Generaldirektor alle Sitzungen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe als angemessen oder notwendig erachtet, mit den von ihnen benannten Führungskräften und Mitarbeitern organisieren. Er kann die für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und die Konformitätskontrolle zuständigen Führungskräfte und die Abschlussprüfer befragen.

- Er hat Zugang zu den Unterlagen und allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet.

Der Generaldirektor erleichtert die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Erteilung der erforderlichen Anweisungen.

Er legt der Hauptversammlung Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

2.5 Das Seniormitglied des Verwaltungsrates

Das Seniormitglied des Verwaltungsrates hat die folgenden Aufgaben:

- In Fragen der Governance ist er ein Ansprechpartner für die Verwaltungsratsmitglieder.

- Aktionäre können sich für Fragen zur Governance an ihn wenden. Er besitzt hierfür eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete E-Mail-Adresse. Er wird darüber hinaus über Kommentare und Vorschläge unterrichtet, die die Aktionäre zu Fragen der Governance abgeben. Er achtet darauf, dass ihre Fragen beantwortet werden und steht zur Verfügung, um auf Wunsch des Präsidenten gegebenenfalls mit den institutionellen Anlegern und den Proxy Advisors zu kommunizieren. Er legt dem Verwaltungsrat über diese Kontakte Rechenschaft ab.

- Er kann für alle ein Verwaltungsratsmitglied betreffende Interessenkonflikte angesprochen werden und sich gegebenenfalls auch aus eigener Initiative einschalten. Unter den in Artikel 4.6.2 genannten Bedingungen trägt er zur Beilegung von Interessenkonflikten bei.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist das Seniormitglied des Verwaltungsrates mit den folgenden Vollmachten ausgestattet:

- Er kann verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates gesetzt werden.

- Er kann vom Präsidenten jederzeit verlangen, den Verwaltungsrat mit einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen. Der Präsident muss diesem Wunsch nachkommen.

- Er nimmt den Vorsitz des Ernennungs- und Governanceausschusses wahr.

- Er organisiert einmal jährlich eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder ohne die Teilnahme der geschäftsführenden Organmitglieder. Diese Sitzung gilt nicht als Verwaltungsratssitzung, es wird jedoch bei einer offiziellen Verwaltungsratssitzung Bericht über sie erstattet. Bei dieser Sitzung können sich die Verwaltungsratsmitglieder unter anderem zu Fragen der Governance und auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse zur Bewertung der Leistungen der Geschäftsführung äußern.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Seniormitglied des Verwaltungsrates jederzeit um die Unterstützung durch den Sekretär des Rates bitten.

Er legt der Hauptversammlung Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab.

2.6 Dauer der Mandate

Der Rat legt die Dauer des Mandats des Präsidenten und geschäftsführenden Generaldirektors, des Vizepräsidenten und des Seniormitglieds des Verwaltungsrates fest, wobei diese Dauer nicht ihre Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglied überschreiten darf.

Der Präsident und geschäftsführende Generaldirektor, der Vizepräsident und das Seniormitglied des Verwaltungsrates können wiederernannt werden.

Gemäß der Satzung enden die Funktionen:

- des Präsidenten automatisch mit dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, in dem er das Alter von fünfundsiebzig (75) Jahren erreicht hat
- des Generaldirektors enden automatisch mit dem Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, in dem er das Alter von siebzig (70) Jahren erreicht hat.

2.7 Sekretär des Rates

Der Rat ernennt einen Sekretär, der selbst nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und legt die Dauer seines Amtes fest. Der Sekretär ist befugt, Kopien oder Auszüge aus Beschlussprotokollen des Rates zu beglaubigen.

3 - FUNKTIONSWEISE DES RATES

3.1 Sitzungen des Rates

Der Präsident beraumt die Sitzungen des Rates an, führt ihren Vorsitz und leitet die Diskussionen.

Unbeschadet der Möglichkeit, nötigenfalls außerordentliche Sitzungen abzuhalten, wird ein vorläufiger Zeitplan für die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse erstellt.

Der Rat kann ferner jederzeit auf Wunsch des Seniormitglieds des Verwaltungsrates mit einer bestimmten Tagesordnung zusammentreten.

Der Rat kann ebenso auf Wunsch eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten, wenn die letzte Verwaltungsratssitzung mehr als zwei Monate zurückliegt. In diesem Fall ist eine Tagesordnung zu bestimmen.

Der Präsident muss diesen Wünschen nachkommen.

Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten oder Vizepräsidenten benennt der Rat für jede Sitzung das Mitglied, das den Vorsitz innehaben soll.

Die Einladungen ergehen per Brief, E-Mail, Fax oder auch mündlich. Der Sekretär des Rates ist befugt, diese zu übermitteln.

Der Präsident legt die Tagesordnung der Sitzungen fest. Dabei nimmt er die vorherigen Stellungnahmen des Vizepräsidenten und des Seniormitglieds des Verwaltungsrates entgegen, die die Aufnahme aller Punkte in die Tagesordnung verlangen können.

Auf Wunsch eines Viertels der Verwaltungsratsmitglieder kann die Tagesordnung geändert oder eine Frage automatisch aufgenommen werden.

Der Rat tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen, insbesondere um die Zwischenabschlüsse zu prüfen und festzustellen, die Budgets zu prüfen und über alle Fragen zu entscheiden, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

3.2 Beschlüsse des Rates

Der Rat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist oder als anwesend betrachtet wird. Die Mitglieder des Rates können sich gemäß den geltenden Rechtsbestimmungen von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied nur über eine Vollmacht verfügen kann.

Die Sitzungen können auf Beschluss des Präsidenten für alle Verwaltungsratsmitglieder oder einen Teil von ihnen über eine Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden. Gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit die Verwaltungsratsmitglieder als anwesend, die über Videokonferenz oder andere Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen und ihre tatsächliche Teilnahme gewährleisten, an der Sitzung teilnehmen. Kommt bei einer Sitzung eines dieser Verfahren zur Anwendung, weist der Präsident hierauf in der Einladung oder auch mündlich hin. Die daran interessierten Verwaltungsratsmitglieder müssen in diesem Fall spätestens einen Werktag vor dem Datum der Sitzung mit dem Sekretär des Rates Kontakt aufnehmen, damit die technischen Informationen ausgetauscht und vor der Sitzung die entsprechenden Tests durchgeführt werden können. Jeder technische Zwischenfall bei der Video- oder Audiokonferenz, der sich auf die Beschlüsse des Rates auswirken könnte, wird im Protokoll festgehalten.

Am Geschäftssitz wird eine Anwesenheitsliste geführt, die von den im eigenen Namen oder als Vertreter anderer Mitglieder teilnehmenden Ratsmitgliedern unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Berät der Rat über ein Thema, das direkt oder indirekt ein Verwaltungsratsmitglied betrifft, wird das betroffene Verwaltungsratsmitglied gebeten, den Verwaltungsrat für die Dauer der Beratungen und gegebenenfalls der Abstimmung zu verlassen.

Die Dauer der Sitzungen des Rates muss eine vertiefte Prüfung und Diskussion der Fragen ermöglichen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

Nach jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird.

3.3 Information des Rates und der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf alle für die Erfüllung ihrer Funktionen notwendigen Informationen und können vor jeder Sitzung alle Unterlagen anfordern, die sie hierzu für notwendig erachten.

Sie werden über die finanzielle Situation, den Stand der Barmittel und die Verpflichtungen der Gesellschaft sowie über die Entwicklung der Märkte, die Wettbewerber und die wichtigsten Herausforderungen, zu denen auch die soziale und ökologische Verantwortung gehören, informiert.

Der Präsident muss den Ratsmitgliedern mit Unterstützung des Sekretärs des Rates alle den Umständen und der geplanten Tagesordnung entsprechenden Informationen zukommen lassen. Vor den Sitzungen des Rates wird rechtzeitig ein Dossier zu den Tagesordnungspunkten bereitgestellt, die eine besondere Analyse und vorangehende Überlegungen erfordern.

Die Dossiers zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse werden den Mitgliedern ebenfalls in dematerialisierter Form über eine spezielle Website zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von begründeten dringenden Ausnahmefällen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder Pressemitteilungen über Akquisitionen oder Veräußerungen, bevor diese an die Presse weitergeleitet werden. Ihnen werden ebenfalls alle anderen Pressemitteilungen übermittelt.

Die besondere Themen betreffenden Informationsanfragen werden an den Präsidenten und den Sekretär des Rates gerichtet, wobei Letzterer damit beauftragt ist, diese schnellstmöglich zu beantworten. Das Seniormitglied des Verwaltungsrates wird über solche Anfragen unterrichtet ebenso wie der Vizepräsident, wenn die Anfrage ein Strategie- oder CSR-Thema betrifft. Wenn einer solchen Anfrage nicht nachgekommen werden kann, muss der Rat nach erfolgtem Bericht des Seniormitglieds des Verwaltungsrates die Nützlichkeit der angefragten Unterlagen bewerten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Ergänzung ihres Informationsstandes und in Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigenfalls die wichtigsten Führungskräfte des Konzerns treffen. Diese Treffen sind auch ohne die Anwesenheit der geschäftsführenden Organmitglieder möglich, wenn der Generaldirektor hierüber zuvor unterrichtet wurde.

3.4 Evaluierung des Rates

Der Rat widmet jedes Jahr einen Tagesordnungspunkt der Diskussion über seine Funktionsweise, um ihre Effizienz zu verbessern.

Ferner erfolgt alle drei Jahre, eventuell unter der Aufsicht des Seniormitglieds des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsmitglieds und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen Beraters eine formalisierte Evaluierung des Rates.

Durch diese Evaluierung soll geprüft werden, ob die in der vorliegenden Geschäftsordnung enthaltenen Grundsätze der Funktionsweise des Rates eingehalten und die im AFEP-MEDEF-Kodex vorgesehenen Evaluationsziele erreicht werden. Mit dem Verfahren sollen außerdem Vorschläge identifiziert werden, die auf eine verbesserte und effizientere Funktion des Rates abzielen.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie die eventuell anschließend eingeleiteten Maßnahmen werden in den Jahresbericht der Gesellschaft aufgenommen.

4 - AUF DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER ANZUWENDENDE REGELN

4.1 Allgemeine Verpflichtungen

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Ernennung die geltende Satzung und Geschäftsordnung der Gesellschaft zur Kenntnis genommen und sich mit den Bestimmungen

vertraut gemacht haben, die auf die Funktionen von Verwaltungsratsmitgliedern in einer Gesellschaft zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Er kann, wenn er dies für erforderlich hält, eine zusätzliche Schulung über die Besonderheiten des Unternehmens, seine Geschäftsbereiche und seinen Tätigkeitsbereich erhalten.

Die die Belegschaft oder die Belegschaftsaktionäre vertretenden Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine auf die Ausübung ihres Mandats zugeschnittene Schulung.

Das Verwaltungsratsmitglied muss unter allen Umständen im Interesse der Gesellschaft handeln und den von ihm ausgeübten Funktionen die notwendige Zeit und Aufmerksamkeit widmen.

Es verpflichtet sich, an allen ihm gemäß einer im Voraus festgelegten und ihm mitgeteilten Terminplanung stattfindenden Sitzungen des Rates teilzunehmen und darüber hinaus auch für außerordentliche Sitzungen zur Verfügung zu stehen. Es nimmt außerdem gegebenenfalls an allen Sitzungen der Ausschüsse teil, denen es angehört. Ist ein Verwaltungsratsmitglied bei mehr als einem Drittel der in einem Jahr abgehaltenen Verwaltungsratssitzungen abwesend, muss es dem Rat sein Mandat wieder zur Verfügung stellen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss seine Funktionen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Häufung von Mandaten ausüben. Wenn sich ein Verwaltungsratsmitglied bereit erklärt, zusätzlich zu den von ihm bereits ausgeübten Mandaten (mit Ausnahme von Mandaten in nicht börsennotierten Tochtergesellschaften) ein weiteres Mandat anzunehmen, setzt es den Präsidenten des Ernennungs- und Governanceausschusses hierüber in Kenntnis und prüft gemeinsam mit ihm, ob ihm diese neue Aufgabe noch genügend Zeit für VINCI lässt.

Es sei daran erinnert, dass ein Verwaltungsratsmitglied gemäß AFEP-MEDEF-Kodex nicht mehr als vier weitere Mandate in nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Gesellschaften, einschließlich ausländischer Gesellschaften, ausüben darf. Es verpflichtet sich dazu, kein Mandat in einem Konkurrenzunternehmen von VINCI auszuüben undunterrichtet den Rat über die in anderen Gesellschaften ausgeübten Mandate, einschließlich seiner Teilnahme an Ausschüssen des Rates dieser französischen oder ausländischen Gesellschaften.

Die Verwaltungsratsmitglieder nehmen an den Hauptversammlungen von VINCI teil.

4.2 Pflicht zur Zurückhaltung und Vertraulichkeit

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss persönlich die Wahrung der Vertraulichkeit der nicht öffentlichen Informationen, die es im Rahmen seiner Funktionen über die Gesellschaft erhält, sowie die Vertraulichkeit des Passworts, das ihm den Zugang zu der für den Rat eingerichteten Internetplattform ermöglicht, sicherstellen. Bei Verlust oder unbeabsichtigter Verbreitung dieses Passwortes muss es den Sekretär des Rates hierüber unverzüglich unterrichten, damit Maßnahmen ergriffen werden können, die die Vertraulichkeit der auf der Webseite enthaltenen Informationen gewährleisten.

Die Mitglieder des Rates unterliegen in Bezug auf seine Beratungen der Geheimhaltungspflicht. Außerhalb der Gesellschaft kann sich der Rat insbesondere in Form von Pressemitteilungen, die der Information der Märkte dienen, gemeinsam äußern.

Mit Ausnahme des Präsidenten verzichten alle Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich darauf, sich individuell zu äußern; hiervon ausgenommen sind interne Beratungen innerhalb des Rates oder Äußerungen, die auf Aufforderung des Präsidenten oder mit seiner Genehmigung insbesondere bei Aktionärs- oder Anleihegläubigerversammlungen erfolgen.

Der Verstoß gegen diese Regeln hat die Amtsenthebung zur Folge.

4.3 Äußerungspflicht

Das Verwaltungsratsmitglied verpflichtet sich, seinen eventuellen Widerstand gegen jeden Beschlussentwurf, der seiner Ansicht nach den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, deutlich zum Ausdruck zu bringen.

4.4 Verpflichtung zum Besitz von Wertpapieren der Gesellschaft

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss gemäß der Satzung[5] während der gesamten Dauer seines Mandats Eigentümer einer Mindestanzahl von Aktien sein. Von dieser Verpflichtung sind die die Belegschaft und die Belegschaftsaktionäre von VINCI vertretenden Verwaltungsratsmitglieder ausgenommen, wobei letztere Eigentümer von im Rahmen des Konzernsparplans Castor erworbenen Anteilen sein müssen.

Alle von einem Verwaltungsratsmitglied gehaltenen Aktienmüssen als reine oder verwaltete Namensaktien eingetragen sein.

4.5 Geschäfte mit Wertpapieren der Gesellschaft

4.5.1 Unterlassungspflicht

Gemäß den geltenden Bestimmungen zum Marktmissbrauch dürfen die Verwaltungsratsmitglieder keine Insider-Informationen nutzen, um im eigenen Namen oder für Rechnung Dritter direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen oder Finanzinstrumente, mit denen diese Instrumente verbunden sind, tatsächlich oder versuchsweise zu kaufen oder zu verkaufen.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind ferner gehalten:

1° diese Information nicht außerhalb des normalen Rahmens ihrer Arbeit, ihres Berufes oder ihrer Funktionen bzw. zu anderen Zwecken als denjenigen, zu welchen sie diese Information erhalten haben, an andere Personen weiterzugeben;

2° anderen Personen nicht aufgrund von Insider-Informationen den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, oder von Finanzinstrumenten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, zu empfehlen oder derartige Finanzinstrumente von anderen Personen kaufen oder verkaufen zu lassen.

Die detaillierten Bestimmungen zum Marktmissbrauch sowie zum Zeitraum, in dem solche Geschäfte untersagt sind, werden den Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt.

4.5.2 Meldung von Geschäften mit Wertpapieren der Gesellschaft

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mit Kopie an die Gesellschaft alle Geschäfte, einschließlich der Ausübung von Zeichnungsoptionen oder des Aktienkaufs, melden, die es direkt oder über eine ihm nahestehende Person mit Wertpapieren oder Derivaten der Gesellschaft tätigt[6].

[5] Diese Mindestanzahl beträgt derzeit 1000 Aktien.

[6] Die Pflicht zur Meldung an die AMF besteht dann, wenn der Betrag der Transaktionen (Käufe und/oder Verkäufe) eine Höhe von jährlich 20 000 € übersteigt. Liegt die Höhe der Transaktionen unterhalb dieses Betrages, müssen die Verwaltungsratsmitglieder hierüber dennoch die Gesellschaft unterrichten, die dies in ihrem jährlichen Geschäftsbericht erwähnt.

Es sei daran erinnert, dass die Erklärung gemäß den anzuwendenden Bestimmungen innerhalb von 3 Werktagen nach der durchgeführten Transaktion erfolgen muss. Hierzu muss das Verwaltungsratsmitglied:

- seine Erklärung unter der Adresse https://onde.amf-france.org im gesicherten Extranet der AMF („ONDE") einreichen;

- seine Erklärung über den Sekretär des Rates an VINCI weiterleiten.

4.6 Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Interessenkonflikte

4.6.1 Unabhängigkeit

Das Verwaltungsratsmitglied verpflichtet sich, unter allen Umständen seine Unabhängigkeit in Bezug auf seine Analysen, Urteilsfähigkeit, Beschlüsse und Handlungen zu bewahren und sich keinem direkten oder indirekten Druck auszusetzen, der von anderen Verwaltungsratsmitgliedern, besonderen Aktionärsgruppen, Gläubigern, Lieferanten oder allgemein Dritten ausgeübt werden könnte.

Es verpflichtet sich, weder von der Gesellschaft noch von mit ihr direkt oder indirekt verbundenen Gesellschaften Vorteile, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnten, zu verlangen oder zu akzeptieren.

Der Rat ist gehalten, auf Vorschlag des Ernennungs- und Governanceausschusses einmal jährlich die Situation jedes Verwaltungsratsmitglieds in Hinblick auf dessen Unabhängigkeit zu prüfen.

Zum Zwecke dieser Prüfung muss jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft die ihm vorliegenden Informationen vorlegen, damit der Ernennungs- und Governanceausschuss die Art der direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen bewerten kann, die zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Konzern bestehen.

Bei der Ernennung eines neuen Verwaltungsratsmitglieds wird die Hauptversammlung über seine im Hinblick auf die im AFEP-MEDEF-Kodex genannten Unabhängigkeitskriterien bestehende Situation unterrichtet.

4.6.2 Interessenkonflikte

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, den Rat über alle auch nur potenziellen oder künftigen Interessenkonflikte zu unterrichten, in denen es sich tatsächlich oder möglicherweise befindet.

Es unterrichtet das Seniormitglied des Verwaltungsrates unverzüglich, sobald es hierüber Kenntnis erlangt hat, über jede Situation, die für es selbst einen Interessenkonflikt darstellen könnte oder als ein solcher Interessenkonflikt verstanden werden könnte, damit Maßnahmen zur Vermeidung eines solchen Konflikts bestimmt und umgesetzt werden können.

Diese Maßnahmen können darin bestehen, ganz oder teilweise nicht an Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses teilzunehmen, bei denen ein diesbezüglich sensibles Thema erörtert wird.

Wenn der Verwaltungsrat über ein Thema berät, das direkt oder indirekt ein Verwaltungsratsmitglied betrifft, welches sich dann in einem Interessenkonflikt befindet, wird das betreffende Mitglied dazu aufgefordert, die Verwaltungsratssitzung für die Dauer der Beratung und gegebenenfalls auch während der Abstimmung zu verlassen.

Das Seniormitglied des Verwaltungsrates kann sich jederzeit mit jedem bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikt, über den er unterrichtet wird, befassen und die notwendigen Ermittlungen für eine Identifizierung, Vermeidung oder Behandlung solcher Konflikte durchführen.

5 - AUSSCHÜSSE DES RATES

5.1 Allgemeine Regelungen

5.1.1 Die Ausschüsse

Der Rat verfügt über die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Strategie- und CSR-Ausschuss;
- Prüfungsausschuss;
- Ernennungs- und Governanceausschuss;
- Vergütungsausschuss.

Der Rat kann beschließen, weitere ständige oder nichtständige Ausschüsse oder Sonderkommissionen innerhalb des Rates zu bilden.

5.1.2 Für alle Ausschüsse geltende Bestimmungen

Der Rat legt die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Vergütung ihrer Mitglieder fest.

Der Rat ernennt für jeden Ausschuss einen Präsidenten.

Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bestimmte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallende Beschlüsse des Verwaltungsrates zu prüfen, zu analysieren und vorzubereiten und Themen und/oder Projekte zu begutachten, die ihnen vom Rat oder seinem Präsidenten zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie geben für ihren Zuständigkeitsbereich je nach Fall Vorschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen ab. Die Ausschüsse haben eine beratende Funktion und handeln unter Aufsicht des Rates, dem sie unterstehen und Rechenschaft ablegen.

Alle Ausschüsse können interne Zusatzbestimmungen festlegen, die diese Geschäftsordnung ergänzen. Der Sekretär des Rates ist über solche Bestimmungen zu unterrichten.

Jeder Ausschuss kann auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammentreten und legt die Häufigkeit seiner Sitzungen fest. Diese werden am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen vom Präsidenten beschlossenen Ort abgehalten. Der Präsident jedes Ausschusses erstellt die Tagesordnung der Sitzungen, die er zur Information an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und das Seniormitglied des Verwaltungsrates weitergibt. Er leitet außerdem die Diskussionen des Ausschusses.

Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens zwei Ausschussmitglieder persönlich oder mittels einer Audio- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich nicht vertreten lassen.

Von jeder Sitzung wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses und den anderen Verwaltungsratsmitgliedern übermittelt.

Der Präsident des Ausschusses oder eines seiner Mitglieder legt bei der nächsten Sitzung des Rates Rechenschaft über seine Arbeit ab.

Jeder Ausschuss kann beschließen, bei Bedarf nach vorheriger Unterrichtung der geschäftsführenden Organmitglieder der Gesellschaft jeden Konzernmanager seiner Wahl zu seinen Sitzungen einzuladen und alle sachkundigen Personen oder Sachverständigen anzuhören.

Die Mitglieder der Ausschüsse sowie jede externe Person, die an einer Ausschusssitzung teilnimmt, unterliegen in Bezug auf alle dabei erhaltenen Informationen einer Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber nicht dem Rat angehörenden Personen.

Jeder Ausschuss kann auf Kosten der Gesellschaft und nach vorheriger Unterrichtung des Präsidenten und geschäftsführenden Generaldirektors externe Studien zu Themen beantragen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

5.2 Der Strategie- und CSR-Ausschuss

5.2.1 Zusammensetzung

Der Strategie- und CSR-Ausschuss besteht aus mindestens drei vom Rat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern.

Er wird vom Vizepräsidenten geleitet.

Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält die Unterlagen, die den Ausschussmitgliedern für die Ausschusssitzungen vorgelegt werden und kann, wenn es dies für notwendig erachtet, jederzeit stimmberechtigt an diesen Sitzungen teilnehmen.

Der Präsident und geschäftsführende Generaldirektor sowie der Finanzdirektor von VINCI nehmen an den Sitzungen des Strategie- und CSR-Ausschusses teil. Das Sekretariat wird vom Sekretär des Rates oder jeder anderen vom Ausschuss benannten Person wahrgenommen.

5.2.2 Aufgaben

Der Strategie- und CSR-Ausschuss unterstützt den Rat bei der Ausarbeitung der Konzernstrategie. Vor jeder Vorlage im Rat prüft er die strategischen Investitionsprojekte sowie jede Transaktion, insbesondere Akquisitionen oder Veräußerungen, die sich signifikant auf den Umfang, die Geschäftstätigkeiten, das Risikoprofil, die Ergebnisse oder die Bilanzstruktur des Konzerns sowie auf den Börsenwert von VINCI auswirken könnten. Er ist außerdem für alle Fragen in den Bereichen Umwelt und Soziales zuständig.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere darin:

- die Ratsbeschlüsse in Bezug auf die in Artikel 1.1.2 genannte Konzernstrategie vorzubereiten;

- für die Generaldirektion eine Stellungnahme zu den Projekten zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen im Wert von über 50 Millionen Euro sowie zu Beteiligungen, die nicht in den Rahmen der von der Gruppe angekündigten Strategie fallen, abzugeben;

- seine Stellungnahme zu Projekten abzugeben, die eine signifikante Änderung der rechtlichen oder operativen Konzernstrukturen vorsehen;

- das dem Betriebsrat zu den strategischen Ausrichtungen des Unternehmens und ihren Konsequenzen vorzulegende Dokument zum Zwecke einer Stellungnahme zu prüfen;

- sicherzustellen, dass die die soziale und ökologische Verantwortung betreffenden Fragestellungen in der Konzernstrategie und ihrer Umsetzung berücksichtigt werden;

- sicherzustellen, dass die Gruppe über funktionierende Warnsysteme verfügt

- den in Artikel L. 225-102-1 *Code de Commerce* vorgesehenen CSR-Bericht zu prüfen

- die Verpflichtungen der VINCI-Gruppe im Bereich der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der mit ihrer Tätigkeit und ihren Zielen verbundenen Herausforderungen zu prüfen.

Der Rat wird, sooft dies erforderlich ist, von der Generaldirektion über den Stand der mehrjährigen Projekte unterrichtet, an denen VINCI mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (Eigen- und Fremdkapital) von über 100 Millionen Euro beteiligt ist.

5.2.3 Funktionsmodalitäten

Der Strategie- und CSR-Ausschuss tritt bei Bedarf und insbesondere im Falle von für die Gesellschaft oder den Konzern wichtiger Ereignisse auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ausschuss die betroffenen Leiter und leitenden Führungskräfte zu dem untersuchten Thema befragen.

Der Präsident des Ausschusses oder ein hierfür ernanntes Mitglied legt dem Rat Rechenschaft über die Arbeit, die Schlussfolgerungen und Vorschläge des Ausschusses ab. Der Ausschuss teilt dem Rat seine Standpunkte sowie alle Beobachtungen und Empfehlungen mit, die für die Beschlussfassungen des Rates nützlich sind.

5.3 Prüfungsausschuss

5.3.1 Zusammensetzung

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei vom Rat benannten Verwaltungsratsmitgliedern, die über eine einschlägige Erfahrung im Bereich Buchhaltung und Finanzen verfügen. Ausgenommen sind Personen, die gegebenenfalls eine leitende Funktion innerhalb des Konzerns ausüben.

Der Finanzdirektor nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil und nimmt das Sekretariat wahr.

5.3.2 Aufgaben

Der Prüfungsausschuss nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr. Unter Verantwortung des Rates gewährleistet er die Bearbeitung von Fragen zur Ausarbeitung und Kontrolle von Buchhaltungs- und Finanzinformationen. Er hat folgende Aufgaben:

a) Er betreut die Erstellung der Finanzinformationen und prüft die Entwürfe der Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft und die konsolidierten Konzernabschlüsse, bevor diese dem Rat vorgelegt werden. Er stellt die Qualität der den Aktionären vorgelegten Informationen sicher.

b) Er vergewissert sich der Stichhaltigkeit und dauerhaften Einhaltung der Buchführungsmethoden und –grundsätze und bemüht sich, jeden eventuellen Verstoß gegen diese Regeln zu verhindern. Er prüft den Konsolidierungskreis und gegebenenfalls die Gründe, aus denen Gesellschaften nicht in diesen Konsolidierungskreis aufgenommen wurden. Er prüft wichtige Transaktionen, bei denen das Auftreten von Interessenkonflikten denkbar war und spricht Empfehlungen für die Gewährleistung ihrer Integrität aus.

c) Er überwacht die Effizienz des internen Kontrollsystems und Risikomanagements:

- er überwacht das Bestehen dieser Systeme, ihre Einrichtung und die Umsetzung korrektiver Maßnahmen, wenn signifikante Schwächen oder Anomalien auftreten. Hierzu:

#

  - befragt er die für die interne Prüfung und Risikokontrolle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gibt eine Stellungnahme über die Organisation ihrer Abteilungen ab;
  - muss er über das interne Auditprogramm unterrichtet sein und die internen Auditberichte bzw. eine Zusammenfassung dieser Berichte erhalten;

- macht er sich regelmäßig ein Bild über die finanzielle Lage sowie über die wesentlichen Risiken des Konzerns, prüft die Risiken und signifikanten außerbilanziellen Verbindlichkeiten und bewertet die Bedeutung etwaiger Störungen oder Schwächen, über die er unterrichtet wurde, und informiert gegebenenfalls hierüber den Rat;

d) Er gibt Empfehlungen zu den von der Hauptversammlung zur Ernennung vorgeschlagenen Abschlussprüfern oder zu ihrer Wiederernennung oder Vergütung ab.

e) Er verfolgt die Erfüllung der Aufgaben der Abschlussprüfer und prüft gemeinsam mit ihnen ihre Einsatzpläne, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie die daraus gezogenen Konsequenzen.

f) Er stellt sicher, dass die gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeitsbedingungen von den Abschlussprüfern eingehalten werden.

g) Er genehmigt die Erbringung von Leistungen nach Artikel L. 822-11-2 *Code de Commerce.*

h) Er prüft die Versicherungspolitik des Konzerns

i) Er informiert sich über die Einführung von Verfahren in den Bereichen Unternehmensethik und Wettbewerb und vergewissert sich des Bestehens eines Systems zur Kontrolle ihrer Anwendung.

j) Er gibt eine Stellungnahme zur Erfüllung aller etwaigen Vereinbarungen ab, die zwischen der Gesellschaft und einem ihrer geschäftsführenden oder nicht geschäftsführenden Organmitglieder getroffen wurden.

5.3.3 Funktionsmodalitäten

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich vor den Sitzungen des Rates zusammen, auf deren Tagesordnung die Rechnungsabschlüsse der Muttergesellschaft und der konsolidierte Jahresabschluss stehen; ferner kann er sooft zusammentreten, wie er es für notwendig erachtet, insbesondere im Falle von für die Gesellschaft oder den Konzern wichtigen Ereignissen.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Prüfungsausschuss unter Ausschluss der Organmitglieder die Abschlussprüfer, die Führungskräfte und verantwortlichen Leiter der Finanzabteilung und internen Kontrolle befragen.

Der Präsident des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser abwesend ist, ein hierzu ernanntes Mitglied des Ausschusses legt dem Rat regelmäßig Rechenschaft über die Arbeit, Schlussfolgerungen oder Vorschläge des Ausschusses ab und setzt ihn unverzüglich über etwaige Schwierigkeiten in Kenntnis. Der Ausschuss teilt dem Rat seine Standpunkte sowie alle Beobachtungen und Empfehlungen mit, die für die Beschlussfassungen des Rates nützlich sind.

Die Ausschussmitglieder werden bei Ihrer Ernennung, sofern sie dies für notwendig erachten, über die buchhalterischen, finanziellen und operativen Besonderheiten des Konzerns informiert.

5.4 Ernennungs- und Governanceausschuss

5.4.1 Zusammensetzung

Der Ernennungs- und Governanceausschuss besteht aus mindestens drei vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern. Er wird vom Seniormitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Präsident und geschäftsführende Generaldirektor nimmt an den Sitzungen des Ernennungs- und Governanceausschusses teil, sofern dieser nicht Punkt (b) des folgenden Artikels 5.4.2behandelt.

Das Sekretariat wird von einem Mitglied des Ausschusses oder gegebenenfalls durch den Sekretär des Rates wahrgenommen.

5.4.2 Aufgaben

Der Ernennungs- und Governanceausschuss hat die folgenden Aufgaben:

Im Bezug auf die Ernennung:

(a) prüft er die Bewerbungen um das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes und gibt dem Rat zu diesen Bewerbungen Stellungnahmen und/oder Empfehlungen ab.

(b) bereitet er rechtzeitig Empfehlungen und Stellungnahmen zur Ernennung oder Nachfolge von geschäftsführenden Organmitgliedern vor.

(c) prüft er in beratender Funktion die Vorschläge der Generaldirektion zur Ernennung und Absetzung der wichtigsten Führungskräfte des Konzerns (Spartenleiter, operative Direktoren).

(d) wird er über die Politik der Generaldirektion zur Verwaltung der Führungskräfte des Konzerns unterrichtet und prüft in diesem Zusammenhang die die Nachfolgepläne betreffenden Verfahren.

(e) gibt er seine Stellungnahme zur Zusammensetzung der Ausschüsse ab und macht Vorschläge zur Ernennung oder Wiederwahl des Präsidenten des Prüfungsausschusses.

Im Bezug auf die Governance:

(f) überwacht er die Einhaltung der Corporate-Governance-Regeln und stellt sicher, dass die Empfehlungen des AFEP MEDEF-Kodexes eingehalten und etwaige Abweichungen insbesondere in dem die Corporate Governance betreffenden Teil des Geschäftsberichts erklärt werden.

(g) überwacht er die Evaluation des Rates.

(h) bereitet er in Zusammenarbeit mit dem Strategie und CSR-Ausschuss und dem Vergütungsausschuss (sofern dies ihre jeweiligen Kompetenzbereiche betrifft) die Beschlussfassungen des Rates über die Evaluierung der Generaldirektion der Gesellschaft vor.

(i) prüft er einmal jährlich die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder.

5.4.3 Funktionsmodalitäten

Der Ernennungs- und Governanceausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon einmal vor der Ratssitzung, in der die Jahreshauptversammlung einberufen und deren Tagesordnung festgelegt wird. Er prüft die Entwürfe der Beschlussfassungen für die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern und tritt bei Bedarf auf Einladung seines Präsidenten zusammen.

Der Präsident des Ernennungs- und Governanceausschusses oder ein hierfür ernanntes Mitglied legt dem Rat Rechenschaft über die Arbeit, die Schlussfolgerungen und Vorschläge des Ausschusses ab. Der Ausschuss teilt dem Rat seine Standpunkte sowie alle Beobachtungen und Empfehlungen mit, die für die Beratungen des Rates nützlich sind.

5.5 Vergütungsausschuss

5.5.1 Zusammensetzung

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei vom Rat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern. Der Präsident und geschäftsführende Generaldirektor nimmt an den Sitzungen des Ausschusses, die andere Fragen als seine Vergütung betreffen, teil.

Das Sekretariat wird von einem Mitglied des Ausschusses oder gegebenenfalls durch den Sekretär des Rates wahrgenommen.

5.5.2 Aufgaben

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Rat die Vergütungsbedingungen für die Organmitglieder vor. Seine Aufgaben bestehen darin:

a) gegenüber dem Rat Empfehlungen abzugeben, die die Vergütung, das Pensions- und Vorsorgesystem, die Sachzuwendungen und verschiedenen finanziellen Ansprüche betreffen; hierzu gehört gegebenenfalls auch die Zuweisung von kostenlosen Aktien und

Optionen für die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Organmitglieder und angestellte Mitglieder des Rates;

b) dem Rat Beschlussentwürfe vorzuschlagen, die den Aktionären bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu den Vergütungen der geschäftsführenden Organmitglieder zur Abstimmung vorgelegt werden;

c) dem Rat vorzuschlagen, den Umfang einer Gesamtzuteilung von kostenlosen Aktien und/oder von Zeichnungsoptionen und/oder des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen für diese Zuweisungen vorzuschlagen;

d) eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Generaldirektion über die Anzahl der Bezugsberechtigten abzugeben;

e) dem Rat einen Gesamtbetrag für die Sitzungsgelder sowie ihre Verteilungsmodalitäten vorzuschlagen.

Der Vergütungsausschuss wird über die Politik der Vergütung der wichtigsten Führungskräfte unterrichtet, bei denen es sich nicht um Organmitglieder handelt.

5.5.3 Funktionsmodalitäten

Der Vergütungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor der Ratssitzung zusammen, in der die Jahreshauptversammlung einberufen und deren Tagesordnung festgelegt wird. Er prüft die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlussentwürfe und tritt bei Bedarf auf Einladung seines Präsidenten entweder auf dessen Betreiben oder auf Wunsch des Präsidenten des Rates zusammen.

Der Präsident des Vergütungsausschusses oder ein hierfür ernanntes Mitglied des Ausschusses legt dem Rat Rechenschaft über die Arbeit, die Schlussfolgerungen und Vorschläge des Ausschusses ab. Der Ausschuss teilt dem Rat seine Standpunkte sowie alle Beobachtungen und Empfehlungen mit, die für die Beratungen des Rates nützlich sind.

*
* *